

**Satzung**  
**über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**in der Stadt Bayreuth**  
**(Sondernutzungssatzung)**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 22 a Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 01.01.1983 (BayRS 91-1-I) und des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl I 2007 S. 1206), sowie Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bayreuth.

(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze jeder Straßenklasse, soweit sie in der Baulast der Stadt Bayreuth stehen, mit allen Bestandteilen.

(3) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere der Straßenkörper einschließlich der Böschungen, Brücken, Tunnels, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Stützmauern, Rand- und Seitenstreifen, Omnibushaltebuchten und unselbständige Geh- und Radwege sowie der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör einschließlich der Bepflanzung.

(4) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung.

**§ 2**

**Sondernutzung**

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.

(2) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straße im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.

**§ 3**

**Erlaubnispflicht**

(1) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Bayreuth.

(2) Die Sondernutzung ist erst dann zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach dem Bau- oder Gaststättenrecht.

#### § 4

##### **Zulassungsfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

- a) Anlagen, die an einer außerhalb der Straße befindlichen baulichen Anlage angebracht sind, sofern sie nicht mehr als 10 cm in die Straße hineinragen, mit Ausnahme von Automaten;
- b) bauaufsichtlich genehmigte Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker und Eingangsstufen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen,
- c) mit dem Gebäude verbundene Markisen, soweit sie keine Werbeträger sind,
- d) Anlagen im Luftraum über Gehwegen und Fußgängerbereichen, sofern sie nicht mehr als 1 m in die Straße hineinragen und sich mindestens 2,60 m über Erdbodengleiche befinden;
- e) Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes.

(2) Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Für die Ausübung und die Untersagung erlaubnisfreier Sondernutzungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß, soweit sie nicht die Erlaubnis betreffen.

(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies erfordern.

#### § 5

##### **Verpflichteter**

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder unerlaubterweise bereits ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aufgrund dieser Satzung den die Sondernutzung Ausübenden wie auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks, soweit diese die Sondernutzung veranlasst haben oder dulden.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die ausführende Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.

## § 6

### **Erlaubnis**

(1) Die Sondernutzungen werden durch Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis, § 8) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht (§ 7) zugelassen.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen. Sie gilt längstens bis zur Aufgabe oder Abmeldung des Gewerbes in der jeweiligen Betriebsstätte.

(3) Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.

## § 7

### **Sondernutzung nach bürgerlichem Recht**

Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch privatrechtlichen Gestattungsvertrag zugelassen und geregelt. Dies ist insbesondere der Fall bei

- a) Sondernutzungen unter Erdbodengleiche, z. B. unterirdische Kabel;
- b) auf Dauer angelegten Überbauungen, z. B. Balkone und ähnliche Gebäudevorsprünge, soweit sie nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen;
- c) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung.

## § 8

### **Sondernutzung nach öffentlichem Recht**

(1) Zulassungspflichtige Sondernutzungen, die nicht unter § 7 fallen, bedürfen einer Erlaubnis der Stadt Bayreuth.

(2) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag, auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Bedingungen und Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Im Antrag, der rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

(4) Im Einzelfall kann die Stadt zur weiteren Erläuterung die Vorlage von Zeichnungen oder sonstigen geeigneten Unterlagen verlangen.

(5) Über die Erlaubnis entscheidet die Stadt Bayreuth im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Art 42 a BayVwVfG gilt entsprechend.

**§ 9****Versagung der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
  - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt, oder die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann;
  - c) für das Betteln in jeglicher Form;
  - d) für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind;
  - e) für das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung;
  - f) für das Nächtigen und Lagern;
  - g) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen
  - h) für Imbissstände außerhalb besonderer Veranstaltungen.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs – vor allem der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen – der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Sondernutzung gebührt.

Dies ist in der Regel der Fall,

- a) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- b) wenn der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- c) wenn die Sondernutzung ebenso gut auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
- d) wenn die Straße (z.B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt oder verunreinigt werden könnte und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung oder Verunreinigung unverzüglich durch ihn oder auf seine Kosten behoben werden kann,
- e) wenn zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden könnte,

f) wenn Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

(3) Die „Gestaltungsrichtlinien Innenstadt“ beinhalten in stadtplanerischen bzw. gestalterischen Belangen das Gestaltungskonzept der Stadt Bayreuth für die Innenstadt. Die Erlaubnis soll in der Regel versagt werden, wenn die Sondernutzung diesen „Gestaltungsrichtlinien Innenstadt“ widerspricht.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Verkehrsfläche oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

## § 10

### Ort der Sondernutzung

(1) Wenn sich Sondernutzungen auf ein dazugehöriges Geschäftslokal beziehen, sind diese grundsätzlich nur innerhalb der Gebäudegrenzen zulässig.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind u. a. zulässig, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Schutz der Straße dies erfordern.

## § 11

### Musizieren

(1) Es werden täglich bis zu zehn Erlaubnisse für Musik- oder sonstige künstlerische Darbietungen in den Fußgängerzonen erteilt. Für Kleinkapellen wird jeweils eine Erlaubnis erteilt.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 gilt als erteilt, wenn die beabsichtigte Darbietung bei der Stadt Bayreuth schriftlich angezeigt wird.

Die Anzeige muss enthalten:

Name und Vorname des Straßenmusikanten oder Künstlers

Anschrift

Instrument

Zeit Ort und Art der Darbietung

Die Anzeigen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

(3) Darbietungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen müssen bis spätestens am letzten vorhergehenden Werktag bis 12.00 Uhr angezeigt werden.

(4) Der Musikant bzw. Künstler hat alle 30 Minuten seinen Standplatz zu wechseln.

(5) Die Benützung besonders störender Musikinstrumente ist nicht erlaubt;

dies gilt vor allem für:

Blechblasinstrumente,

Schlagzeuge und ähnliche Rhythmusinstrumente,

Dudelsackpfeifen.

(6) Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Megaphone sowie Tonübertragungsgeräte aller Art dürfen nicht benutzt werden.

(7) Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

## § 12

### **Pflichten bei der Ausübung der Sondernutzung**

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in der Straße oder über ihr befindlichen öffentlichen Leitungen und Einrichtungen möglich bleibt. Öffentliche Leitungen und Einrichtungen dürfen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage und die sonstigen zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Die Sondernutzungsfläche darf nur für den jeweils genehmigten Zweck verwendet werden. Die Sondernutzungsfläche ist stets in sauberem Zustand zu erhalten.

## § 13

### **Beendigung der Sondernutzung**

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt, sofern nicht der Erlaubnisnehmer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## § 14

### **Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung

verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Wird der frühere Zustand der Straße nicht wiederhergestellt, so ist die Stadt berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis betrieben wird oder die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt oder zurückgenommen wird.

## § 15

### Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Haftung der Erlaubnisnehmer gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Bayreuth von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Stadt Bayreuth kann die Vorlage einer entsprechenden Erklärung vor Erlaubniserteilung verlangen.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße oder des Platzes keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

(6) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass ihren Bediensteten oder Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

**§ 16****Sondernutzungsgebühren, Kostenersatz**

(1) Für die Ausübung einer Sondernutzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

(3) Für die Erlaubnis-, Versagung- oder Widerrufsbescheide sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.

**§ 17****Einheitliche Stelle**

Die Verfahren nach § 8 und § 11 dieser Satzung können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

**§ 18****Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen mit Ausnahme der Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind. Für diese gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.

**§ 19****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt, vor Erteilung der Erlaubnis ausübt oder gegen Bedingungen oder Auflagen der Erlaubnis verstößt;
2. entgegen § 11 Abs. 2 die Sondernutzung nicht anzeigt;
3. entgegen § 11 Abs. 4 seinen Standplatz nicht wechselt;
4. entgegen § 11 Abs. 5 besonders störende Musikinstrumente benutzt;
5. entgegen § 11 Abs. 6 Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Megaphone oder Tonübertragungsgeräte benutzt.
6. entgegen § 14 Anlagen und Gegenstände nicht beseitigt oder nicht den früheren Zustand der Straße wieder herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500,00 € belegt werden.



**§ 20**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 19. Mai 2010  
**Stadt Bayreuth**

gez. Dr. Michael Hohl  
Oberbürgermeister